

**Benutzungsordnung für die Turn-, Sport- und
Mehrzweckhallen der Stadt Rastatt (einschließlich Ortsteile)
- Hallenbenutzungsordnung -**

§ 1

Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für alle städtischen Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen in der Kernstadt und in den Ortsteilen.

§ 2

Benutzerkreis

- (1) Die Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen stehen in erster Linie dem Rastatter Schulsport vergleichbaren Gruppen zur sportlichen Betätigung überlassen werden, wobei dem Vereinssport Vorrang zu gewähren ist.
- (2) Kulturelle- und Tanzveranstaltungen und Veranstaltungen mit Bewirtschaftung dürfen nur in den Mehrzweckhallen der Ortsteile stattfinden und nur von Rastatter Vereinen durchgeführt werden. Gewerbliche Veranstaltungen Rastatter Unternehmer und auswärtiger Nutzer werden grundsätzlich nur in den Mehrzweckhallen der Ortsteile zugelassen.
- (3) Veranstaltungen von Parteien oder gleichgestellten politischen Gruppierungen/Vereinigungen e. V. werden nur in den Mehrzweckhallen der Ortsteile sowie in der Sporthalle der August-Renner-Realschule zugelassen.
- (4) Soweit die Regelungen in den Absätzen 1 bis 3 nicht entgegenstehen, können die Hallen im Einzelfall auch an Dritte vergeben werden.
- (5) Vor der jeweiligen Überlassung der Mehrzweckhalle des jeweiligen Ortsteils muss ein Überlassungsvertrag durch den Ortsvorsteher mit dem Nutzer schriftlich abgeschlossen werden (Mustervertrag).

§ 3

Vergabe der Hallen

- (1) Über die Vergabe der Hallen in der Kernstadt entscheidet der Oberbürgermeister, in den Ortsteilen der Ortsvorsteher im Rahmen dieser Richtlinien. Die langfristige Vergabe (Sportvereine, Betriebssportgemeinschaften und ähnliche Gruppierungen, Schulen) kann jederzeit widerrufen werden. Es bleibt auch vorbehalten, aus wichtigen Gründen die Vergabe zeitweise auszusetzen. Ein Anspruch auf Hallenvergabe besteht nicht.
- (2) Der Stadtausschuss für Sportvereine koordiniert die Benutzung der städtischen Hallen (Kernstadt) durch die Vereine für die Sommersaison (01.05. bis 31.08.) und die Wintersaison (01.09. bis 30.04.).
- (3) Der Oberbürgermeister entscheidet im Rahmen der Festlegungen gegenüber dem jeweiligen Nutzer oder Benutzer über die zugeteilten Benutzungszeiten der Hallen in der Kernstadt.
- (4) Über die Vergabe der Turn- und Sporthallen in der Kernstadt an sonstigen Terminen außerhalb der normalen Benutzungszeiten entscheidet ebenfalls der Oberbürgermeister.
- (5) Über die Vergabe der Benutzungszeiten für die Hallen in den Ortsteilen entscheidet der jeweilige Ortsvorsteher.
- (6) Werden Benutzungszeiten durch den Schulsport nicht in dem festgelegten Zeitrahmen (an Schultagen von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr) in Anspruch genommen, können diese nach den Maßgaben dieser Benutzungsordnung für die Hallen in der Kernstadt vom Oberbürgermeister bzw. für die Hallen in den Ortsteilen vom Ortsvorsteher vergeben werden.

§ 4

Benutzungszeiten

- (1) Die Hallen sind grundsätzlich nur an Schultagen von 7.30 Uhr bis 22.00 Uhr zur Benutzung freigegeben.
- (2) Der Schulsport findet in der Regel montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr statt.
- (3) Die übrige Benutzungszeit steht dem in § 2 dieser Benutzungsordnung genannten Benutzerkreis zur Verfügung im Rahmen der in § 3 dieser Benutzungsordnung festgelegten Regelungen. Eine Verlängerung der Benutzungszeit darf nicht ohne

ausdrückliche Zustimmung des Oberbürgermeisters bzw. des Ortsvorstehers vorgenommen werden. Sofern Benutzungszeiten nicht durch den Schulsport benötigt werden, können diese nach Maßgabe von § 2 dieser Benutzungsordnung zur Verfügung gestellt werden.

- (4) Die Sporthalle der August-Renner-Realschule, die Sporthalle des Ludwig-Wilhelm-Gymnasiums und die Sporthalle Rheinau-Nord werden regelmäßig auch an den Wochenenden und an Feiertagen zur Verfügung gestellt. Bei allen anderen Hallen wird über eine Belegung an den Wochenenden und an den Feiertagen sowie über die festgelegten Benutzungszeiten hinaus im Einzelfall für die Hallen in der Kernstadt vom Oberbürgermeister bzw. für die Hallen in den Ortsteilen vom Ortsvorsteher entschieden.

§ 5

Hallenbenutzung

- (1) Die Benutzung beginnt mit dem Betreten des Hallengebäudes und endet mit dessen Verlassen.
- (2) Jeder Hallenbenutzer ist dazu verpflichtet, Verunreinigungen und Schäden zu vermeiden. Etwaige Beschädigungen sind dem Hausmeister sofort anzuzeigen. Im Übrigen ist alles zu vermeiden, was Schäden an und in der Halle oder ihren Gerätschaften verursachen könnte. Nach Durchführung von Veranstaltungen ist die jeweilige Halle am Ende der Veranstaltung vom Veranstalter zu reinigen. Werden durch außergewöhnliche Verunreinigungen zusätzliche Reinigungsarbeiten erforderlich, so gehen diese in voller Höhe zu Lasten des Benutzers.
- (3) Verboten sind:
- das Rauchen im gesamten Hallengebäude
 - das Mitbringen von Tieren aller Art
 - das Befahren der Halle mit Fahrzeugen aller Art
 - das Plakatieren an den Innen- und Außenwänden der Halle
 - das Mitbringen von Getränken aller Art in das Halleninnere
 - die Verwendung von Turnschuhen mit abfärbenden oder sonstigen Sohlen (z. B. Nagelschuhe), die den Hallenboden schädigen oder erheblich verschmutzen könnten.

- (4) Für Trainings- und Wettkampfszwecke dürfen die Übungs- und Spielflächen in den Hallen nur mit Turnschuhen betreten werden.
- (5) Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.
- (6) Beleuchtung, Heizung und Lüftung sowie die sonstigen technischen Anlagen dürfen nur vom Hausmeister oder einer von ihm bzw. vom Oberbürgermeister beauftragten Person bedient werden. Von den Benutzungsregeln und Verboten gem. Abs. 1 bis 6 kann im Bereich der Kernstadt der Oberbürgermeister im berechtigten Einzelfall Befreiungen erteilen. Für die Durchführung von kulturellen- und Tanzveranstaltungen, Veranstaltungen mit Bewirtschaftung, gewerblichen Veranstaltungen Rastatter Unternehmer und auswärtiger Nutzer sowie Veranstaltungen von Parteien oder politischen Gruppierungen/Vereinigungen e. V. in den Mehrzweckhallen der Ortsteile kann der Ortsvorsteher im berechtigten Einzelfall Befreiung von den Benutzungsregeln und Verboten gem. Abs. 1 bis 6 erteilen.

§ 6

Benutzung und Transport der Sportgeräte

Die in den Hallen vorhandenen Sportgeräte werden zur Benutzung überlassen. Sie sind am Ende der Benutzungszeit vollständig an den für sie vorgesehenen Unterbringungsort zurück zu bringen. Der Transport von Sportgeräten, soweit erforderlich, darf nur mit dem dafür vorgesehen Transportwagen erfolgen.

§ 7

Aufsicht

Bei Benutzung der Hallen hat immer eine Aufsichtsperson, ein Übungsleiter oder eine für die Benutzung verantwortliche Person anwesend zu sein. Den Anordnungen der Beauftragten der Stadt Rastatt einschließlich der Ortsteile, insbesondere des jeweiligen Hausmeisters, ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 8

Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für Schäden aller Art, die während seiner Benutzungszeit an der Halle oder den halleneigenen Gerätschaften entstanden sind. Die Stadt Rastatt behält sich vor, die Verursacher von Schäden von der weiteren Benutzung auszuschließen. Die Benutzer sind verpflichtet, für den erforderlichen Versicherungsschutz zu sorgen und diesen auf Verlangen der Stadt Rastatt nachzuweisen.
- (2) Die Stadt Rastatt übernimmt keine Haftung für Schäden aller Art, insbesondere nicht für Unfälle, Diebstahl oder sonstigen Personen- und Sachschäden. Bei Nutzung durch die Vereine im Sinne Abs. 1 und 2 dieser Benutzungsordnung tragen diese für die Einhaltung des § 7 Abs. 1 dieser Benutzungsordnung Sorge.

§ 9

Gebühren

Die Erhebung von Gebühren für die Überlassung der Hallen wird in einer Gebührenordnung geregelt.

§ 10

Schlussbestimmungen

Mit der Benutzung der Halle unterliegt der Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung. Sämtliche im Zusammenhang mit der Benutzung der Halle stehenden gesetzlichen Bestimmungen, polizeilichen Verfügungen oder sonstigen gültigen Normen sind zu beachten und einzuhalten.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt rückwirkend zum 13.03.2012 in Kraft. Gleichzeitig wird die Benutzungsordnung für die Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen der Stadt Rastatt (einschließlich Ortsteile) - Hallenbenutzungsordnung - vom 1.12.1995 außer Kraft gesetzt.

Rastatt, den 22.05.2012

Der Oberbürgermeister

Hans Jürgen Pütsch